



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

06.06.2024

59. Jahrgang, Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Großen
Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2024 _____ 84



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 29.04.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um € | vermindert um € | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher € | |
|----------------------------------|-------------------|-----------------------|--|------------|
| | | | auf nunmehr € | verändert |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 1.577.100 | 0 | 94.382.000 | 95.959.100 |
| die Ausgaben | 2.206.100 | 629.000 | 94.382.000 | 95.959.100 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 0 | 22.930.300 | 22.930.300 |
| die Ausgaben | 0 | 0 | 22.930.300 | 22.930.300 |

2) Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim für das Wirtschaftsjahr 2024 wird nicht geändert.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert auf 3.371.500 € festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim werden unverändert nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert auf 3.180.000 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim werden unverändert nicht vorgesehen.

§ 4

Die in der Haushaltssatzung 2024 vom 18.12.2023 festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern bei der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden (§ 4) werden nicht geändert.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert auf 15.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim bleibt unverändert auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.05.2024, GZ: 20-941-G 6/2024 N, festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach der Gemeindeordnung (GO) enthält sowie keine Bedenken gegen die Festsetzungen im Nachtragshaushaltsplan bestehen.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan bzw. die Nachtragshaushaltssatzung samt Ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 06.06.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister